

BStGer RR.2015.159 vom 17. Dezember 2015

Bundesstrafgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.159

FR: TPF RR.2015.159 du 17 décembre 2015

IT: TPF RR.2015.159 del 17 dicembre 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Taiwan. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Erwägungen

E. 1

Zwischen der Schweiz und Taiwan besteht kein Staatsvertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.236 vom 2. Mai 2014, E. 1.1). Vorliegend gelangt daher das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Als Inhaberin des beschlagnahmten Kontos ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Auf ihre rechtzeitig erhobene Beschwerde (vgl. Art. 80k IRSG) kann aber nur unter den nachfolgend geschilderten Voraussetzungen eingetreten werden.

E. 2.2

Einer Schlussverfügung in Rechtshilfeangelegenheiten vorangehende Zwischenverfügungen können nur selbständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG), einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfeweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer (Teil-) Freigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen

von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchenden Person auswirken könnte, ist hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die bloss behauptete Existenz eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1B_285/2011 vom 18. November 2011, E. 2.3.2; 1A.32/2007 vom 16. August 2007, E. 2.1; 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2; 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2; TPF 2008 7 E. 2.2). Schliesslich ist erforderlich, dass die beschwerdeführende Person über keine anderen, nicht gesperrten Konten verfügt (Urteile des Bundesgerichts 1A.31/2007 vom 16. August 2007, E. 2.2; 1A.37/2006 vom 3. April 2006, E. 1.2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht unter dem Titel des unmittelbaren nicht wieder gutzumachenden Nachteils geltend, das gesperrte Konto sei ihre einzige aktive Kontoverbindung. Es seien sämtliche ihrer Vermögenswerte entweder darauf deponiert oder aber über dieses Konto in Finanzprodukte der Bank

D. AG investiert. Die investierten Mittel würden nach Ablauf der Anlagezeit automatisch wieder auf das gesperrte Konto transferiert, womit sinngemäss gesagt wird, sie seien faktisch von der Sperrung umfasst.

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, aus dem mit Beschlagnahmefehl belegten Konto folgende Verpflichtungen bestreiten zu müssen: Vorab habe sie die E. AG zu entgelten, welche treuhänderisch die Aktien der Beschwerdeführerin halte und das einzige Verwaltungsratsmitglied bestelle. Bei ausbleibender Zahlung drohe der Verlust des Gesellschaftsorgans. Gleiches habe für die anwaltliche Vertretung im Beschwerde- sowie im Rechtshilfe-, in einem Zivilverfahren und im taiwanesischen Strafverfahren zu gelten, da laufende Vorschüsse und Honorare zu begleichen seien. Zudem werde demnächst eine beträchtliche Steuerforderung in Deutschland fällig. Schlussendlich könne sich die Kontosperrung sogar dahingehend auswirken, dass die zu 100 % von der Beschwerdeführerin gehaltene, in Taiwan tätige Tochtergesellschaft «F.» Entlassungen bei der dortigen Belegschaft vornehmen müsse. Zusammenfassend habe die Sperrung ihres einzigen Kontos eine konkrete Konkursgefahr zur Folge, deren Verwirklichung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstelle (act. 1, Rz. 17 ff., 41 ff.).

Die Beschwerdegegnerin stellt nicht in Abrede, dass die Kontosperrung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben könnte (act. 14).

Demgegenüber weist das BJ in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass aus dem Abschluss der Beschwerdeführerin für das Jahr 2014 ersichtlich sei (act. 1.9), dass diese neben dem rechtshilfweise gesperrten Konto über ein weiteres Konto bei der Bank D. AG mit der IBAN 2 verfüge (act. 15).

E. 2.4

Der Hinweis des BJ erweist sich als zutreffend. Effektiv geht aus dem Jahresabschlussauszug 2014 hervor, dass die Beschwerdeführerin neben dem gesperrten Konto

über ein weiteres bei der Bank D. AG errichtetes Konto verfügt. Sie verwendet dieses auch zur Abwicklung ihrer laufenden Verpflichtungen. Namentlich die E. AG und die im vorliegenden Verfahren mandatierten Rechtsvertreter haben ihr Entgelt bis anhin sogar ausschliesslich von diesem Konto überwiesen erhalten – und nicht etwa wie implizit vorgebracht, von dem durch die Sperre betroffenen (edierte Akten Bank D. AG [ACB] pag. 16 ff.). Neben diesem Konto weist der Jahresabschluss weitere Vermögenswerte im Umfang von EUR 1'000'000.00 aus (act. 1.9). Es dürfte sich dabei um jenen Betrag handeln, den die Beschwerdeführerin am 16. Dezember 2014 auf ein auf ihren Namen lautendes Konto bei der Bank G., Y., überwiesen hat (ACB pag. 35 f., 38). So oder anders wurde das Schicksal dieser

Vermögenswerte von der Beschwerdeführerin ebenso wenig adressiert wie Qualität und Umfang ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zur Bank G., sodass nicht ersichtlich ist, welche Umstände gegen die Verfügbarkeit dieser grösseren Geldsumme sprechen. Betreffend die bei der Bank D. AG investierten Vermögenswerte hat die Beschwerdeführerin zwar einen Beleg eingereicht, welcher die Überführung von EUR 3'500'000.00 aus dem gesperrten Konto in zwei verschiedene Commercial Papers der Bank D. AG nachweist. Vereinzelt wurde eine Laufzeit bis zum 4. Mai 2015 für einen Teilbetrag, resp. bis zum 22. Juni 2015 für den Rest (act. 1.10). Wie sich den bei der Bank D. AG edierten Unterlagen entnehmen lässt, ist im ersichtlichen Zeitraum (bis 21. Mai 2015) der zur Rücküberweisung fällige Betrag von EUR 2'500'000.00 am Ende der Laufzeit nicht wieder auf dem gesperrten Konto eingegangen (act. 1.10; ACB pag. 37). Damit stellt sich die Frage nach dem Verbleib einer beträchtlichen Geldsumme, zumal der Restbetrag von EUR 1'000'000.00 unterdessen (am 22. Juni 2015) ebenfalls zur Rücküberweisung fällig geworden sein müsste (act. 1.10). Nach dem Vorstehenden erscheint wenig plausibel, dass das Geld seinen Weg zurück auf das gesperrte Konto gefunden hat. Nicht zu übersehen ist ferner, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 1. Juni 2015 ausführt, die Vermögenswerte «werden [am Ende der Laufzeit des Finanzproduktes] automatisch wieder auf das (gesperrte) Konto [...] in Z. transferiert» (act. 1, Rz. 19). Nach der eingereichten Unterlage hätte sich der Teilbetrag von EUR 2'500'000.00 jedoch schon seit dem 4. Mai 2015, d.h. bei Einreichung der Beschwerde, wieder auf dem gesperrten Konto befinden müssen, was die Beschwerdeführerin jedoch nicht so darstellt und auch jeden Beleg hierfür schuldig bleibt (act. 1.10). Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihre einzigen finanziellen Ressourcen auf dem gesperrten Konto liegen.

Damit ist das Vorliegen eines unmittelbaren nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verneinen und auf die vorliegende Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Ist in der Kontosperrung kein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil zu erblicken, entfällt auch die Grundlage der Prüfung, ob sie der geltend gemachten zeitlichen Dringlichkeit wegen ohne Anhörung der Gegenpartei (teilweise) aufzuheben wäre. Der sinngemässe Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme wird mit dem vorliegenden Endentscheid hinfällig und ist als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 Abs. 1 lit. b StBOG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich des Verfahrensausgangs, ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'500.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, unter Anrechnung des als Kostenvorschuss geleisteten Betrages von Fr. 5'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 2'500.– zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.